

Satzung

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Ortsgemeinde Bremm vom 19.12.2008

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Ortsgemeinde Bremm erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Gemeindegebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohn- oder Betriebsitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde tätig sind.
2. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
3. Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.
4. Nicht der Beitragspflicht unterliegen:
 - a) der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatrechtlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen,
 - b) Unternehmen, die nach Satzung, Stiftungsgeschäft oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftssteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so unterliegen sie insoweit der Beitragspflicht.

§ 3

Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

1. Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Fremdenverkehr bemisst sich nach dem Umsatz, multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Fremdenverkehr resultierenden Einnahmeanteil (Vorteilssatz) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz). Für die in den Absätzen 7 bis 9 aufgeführten Betriebe gelten besondere Bestimmungen.
2. Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (§ 1 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) eines Jahres zu verstehen. Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, wird der Umsatz nach einem den Entgelten i.S.d. Satzes 1 vergleichbaren Betrag ermittelt. Ansonsten wird ein den Entgelten i.S.d. Satzes 1 vergleichbarer Betrag geschätzt. Die Veranlagung für das Beitragsjahr knüpft an den Umsatz des jeweils vorvergangenen Jahres an. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach diesem Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe bestimmt, hilfsweise geschätzt.
3. Der Vorteilssatz i.S.d. Abs. 1 ist für die in der Spalte 2 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen in der Spalte 3 der Anlage bestimmt. Für die in der Anlage nicht aufgeführten sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen, wird der Vorteilssatz von der Gemeinde geschätzt. Bei der Schätzung werden insbesondere die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Betriebsweise, die Zusammensetzung des Kundenkreises, die Zahl der anwesenden Fremden und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Gemeindeverwaltung kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).
4. Der Gewinnanteil einer Tätigkeit wird durch den niedrigsten Reingewinnsatz der für das vorvergangene Jahr geltenden Richtsatzsammlung, herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen für die Finanzbehörden der Länder, ausgedrückt. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist die Richtsatzsammlung nicht anwendbar, so wird der Reingewinnsatz geschätzt (Spalte 4 der Anlage).
5. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln. Dasselbe gilt, wenn aus anderen Gründen zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages eine Aufteilung in Umsatzanteile notwendig ist.
6. Der Gemeinderat kann in besonders gelagerten Fällen Abweichungen von den Vorteilssätzen und den Gewinnsätzen beschließen.
7. Für Banken, Sparkassen und andere Geld- und Kreditinstitute sowie Wechselstuben wird für jede Betriebsstätte ein Grundbetrag in Höhe von 120,00 Euro (bei 9 % Beitragssatz) sowie ein Zuschlag von 0,002 % auf den auf die Ortsgemeinde entfallenden Anteil der Bilanzsumme des vorvergangenen Jahres erhoben.

8. Für Privatzimmervermieter und Vermieter von Ferienwohnungen wird der Beitrag unter Zugrundelegung der Bettenzahl berechnet, wobei sich die Zahl der Betten bei Ferienwohnungen an der angegebenen Höchstbelegung orientiert. Der Beitrag beträgt 12,00 EUR je Gästebett und Jahr (bei 9 % Beitragssatz). Das Gleiche gilt für die übrigen Beherbergungsbetriebe, sofern die auf den Umsatz abgestellte Berechnungsweise zu einem niedrigeren Beitrag führt.
9. Für die selbstvermarktenden Winzer wird der Beitrag unter Zugrundelegung der gesamten bewirtschafteten Fläche berechnet. Hierbei ist von nachfolgender Staffelung (bei 9 % Beitragssatz) auszugehen:

<u>Fläche:</u>	<u>Beitrag</u>
bis 50 ar	20,00 €
von 51 ar bis 100 ar	50,00 €
von 101 ar bis 200 ar	75,00 €
von 201 ar bis 300 ar	150,00 €
von 301 ar bis 400 ar	250,00 €
ab 401 ar	350,00 €

§ 4

Beitragssatz

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Messbetrages bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird ab dem Jahr 2010 in der Haushaltssatzung festgelegt. Der Beitragssatz für das Jahr 2009 beträgt abweichend von der Haushaltssatzung 9 %.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

§ 6

Fälligkeit, Vorausleistungen

1. Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nach Ablauf des Kalenderjahres durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
2. Der Beitragspflichtige hat am 15.08 und 15.10. eines jeden Jahres eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten; Vorausleistungen bis 100,00 € sind in einer Summe am 15.08. fällig. Die Vorausleistungen sollen nach der Festsetzung des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrages bemessen werden. Die Gemeindeverwaltung kann die Vorausleistungen oder vorläufigen Festsetzungen auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten. Ist die Beitragsschuld

höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.

3. In den nicht in Absatz 2 geregelten Fällen wird der Fremdenverkehrsbeitrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
4. Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag im Beitragsbescheid für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflichten

1. Der Beitragspflichtige hat der Ortsgemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.
2. Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Ortsgemeinde die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.
3. Die Erklärungen des Beitragspflichtigen nach dieser Satzung sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der AO. Die Erklärungen sind bis zum 30.05. eines Jahres vorzulegen, soweit von der Gemeindeverwaltung kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, und müssen die Angaben zum vorvergangenen Jahr enthalten. Die Gemeindeverwaltung kann die Erklärungen überprüfen, die Vorlage von ergänzenden Unterlagen über die Berechnung der erklärten Daten verlangen und die Erklärungen gegebenenfalls berichtigen.
4. Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages notwendigen betrieblichen Zahlenangaben, insbesondere die betrieblichen Einnahmen des Beitragspflichtigen einzuholen.

§ 8

Zuständigkeit des Gemeinderates

1. Soweit nach dieser Satzung Schätzungen notwendig sind, werden diese vom Gemeinderat vorgenommen.
2. Widersprüche gegen Festsetzungen des Fremdenverkehrsbeitrages, die sich gegen die festgesetzten Vorteilssätze, die Gewinnsätze oder gegen vom Gemeinderat vorgenommene Schätzungen richten, sind dem Gemeinderat zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob und inwieweit den Widersprüchen abgeholfen wird.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zu Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

§ 10

Datenverarbeitung

1. Die Gemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 - a) den Daten des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 - b) den Daten des Melderegisters,
 - c) den der Gemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.
2. Die Gemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
3. Die Gemeindeverwaltung ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 25.07.1996, zuletzt geändert am 05.03.2002 außer Kraft.

Bremm, den

21.04.2009 (21.1.2009)



Heinz Berg
Ortsbürgermeister



Festlegung der Umsatz- und Gewinnanteile aus dem Fremdenverkehr
zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages

lfd. Nr.	Beitragspl. Personen und Unternehmen: Inhaber und Betreiber von:	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 3 der Satzung in v.H.	Reingewinnsatz gem. § 3 Abs. 4 der Satzung in v.H.
1	Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe) jeweils einschl. Restaurant	80	
2	Hotels garni	99	
3	Pensionen	99	
4	Gast- und Speisewirtschaften, Imbisshallen, Pizzerien, Schankwirtschaften, Cafes, Eisdielen (soweit nicht bereits nach Nr. 1 zu berechnen)		
4.1	- Gast- und Speisewirtschaften, Restaurants (Küchenwarenteil über 25 %)	55	
4.2	- Imbissen, Imbissstuben	70	
4.3	- Pizzerien	55	
4.4	- Schankwirtschaften (Küchenwarenteil bis 25 %)	50	
4.5	- Cafes	55	
4.6	- Straußwirtschaften	90	40
4.7	- Eisdielen	75	
5	Barbetrieben	50	20
6	Tanzlokalen und Diskotheken	40	
7	Personenschiffahrt, Fähren (auch der Verkauf von Speisen und Getränken und sonstigen Waren auf den Schiffen oder Fähren	95	7
8	Ortsführungen und Rundfahrten	98	12
9	Taxen und Mietwagen	40	
10	Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen durchführen	7	

lfd. Nr.	Beitragspl. Personen und Unternehmen: Inhaber und Betreiber von:	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 3 der Satzung in v.H.	Reingewinnsatz gem. § 3 Abs. 4 der Satzung in v.H.
11	Reisebüros und Werbebüros incl. Web-Design	8	5
12	Touristikvermittlungen	99	5
13	Fahrzeugvermietung an Selbstfahrer (z.B. Boote, Fahrräder)	99	7
14	Ausstellungen (z.B. Eisenbahnausstellung)	90	10
15	Sonnenstudios und Kosmetikstudios	10	5
16	Bausparkassen und Versicherungsagenturen	3	20
17	Toto- und Lotto-Annahmestellen	10	20
18	Gütertransportunternehmen (Nahverkehr)	5	
19	Ladenlokalen und -geschäften, Einzelhandel mit		
19.1	- Nahrungs- und Genussmittel	30	
19.2	- Verkaufsstände, Kioske	90	
19.3	- Reiseandenken	99	
19.4	- Geschenkartikel	60	5
19.5	- kunstgewerblichen Artikeln und Antiquitäten	45	
19.6	- Bekleidung, Textilien	25	
19.7	- Nähmaschinen, Stoffe, Zubehör	5	
19.8	- Büchern, Musikkassetten, CDs, Musikinstrumenten Hifi- und Videogeräten sowie Zubehör	10	
19.9	- Elektrogeräten	25	
19.10	- Hard- und Software	8	
19.11	- Sport-, Camping-, Freizeit- und Gartenartikeln, Waffen	25	
19.12	- Blumen	20	
19.13	- Haushaltswaren, Glas, Porzellan	20	
19.14	- Gardinen, Teppichwaren	20	
19.15	- Farben, Tapeten	10	
19.16	- Spielwaren	30	
19.17	- Tabakwaren, Zeitschriften	30	
19.18	- Parfümerie- und Kosmetikwaren	20	
19.19	- optischer Handelsware	20	

lfd. Nr.	Beitragspl. Personen und Unternehmen: Inhaber und Betreiber von:	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 3 der Satzung in v.H.	Reingewinnsatz gem. § 3 Abs. 4 der Satzung in v.H.
19.20	- Augoptikerartikeln u. -arbeiten, ebenso Kontaktlinsen, Hörgeräten, Zubehör, orthopädischen Erzeugnissen	1,5	
19.21	- Goldwaren, Schmuck, Uhren	25	
19.22	- Schreibwaren, Bürobedarf	20	
19.23	- Fotoartikeln, fotografisches Zubehör	40	
19.24	- Kfz-Zubehör, Reifen, Kfz-Ersatzteile	2	
19.25	- Zweiradhandlungszubehör und -reparatur	35	
19.26	- Werkzeugen, Eisenwaren	3	
19.27	- Baustoffen	8	2
19.28	- Brennstoffen	10	
20	Supermärkte, Discountmärkte, Drogerien, Drogeriemärkte	25	
21	Weinlabor	20	15
22	Apotheken, sonst. medizinischer Bedarf	2,5	
23	Camping- und Zeltplätzen		
23.1	- Camping- und Zeltplätzen, Wohnmobilstellplätze	99	16
23.2	- Kiosken auf Camping- und Zeltplätzen	95	
23.3	- Gaststätten auf Camping- und Zeltplätzen	70	
24	Handwerks- und Gewerbebetrieben		
24.1	- Hoch- und Tiefbau, Steinmetze, Abbruchunternehmen	8	
24.2	- Klempner, Installateure, Heizungsbauer	8	
24.3	- Schreiner, Tischler, Zimmerer	8	
24.4	- Dachdecker	8	
24.5	- Maler, und Anstreicher	8	
24.6	- Fliesenleger,	8	
24.7.	- Schlosser, Schweißer, - metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe	8	
24.8	- Schilder- und Lichtreklamhersteller, - Schlüsseldienste - Büromaschinenhandel und -zubehör	8	

Ikd. Nr.	Beitragspl. Personen und Unternehmen: Inhaber und Betreiber von:	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 3 der Satzung in v.H.	Reingewinnsatz gem. § 3 Abs. 4 der Satzung in v.H.
24.9	- Radio- u. Fernsehmechaniker - Gärtner und Gartenpflege, - Schiffs- und Sportbootausrüster	8	
24.10	- Metzgereien	20	
24.11	- Bäckereien, Konditoreien	35	
24.12	- Elektriker (Elektroinstallationen)	9	
24.13	- Kfz-Reparaturwerkstätten, - Leihwagen, Autovermietung	8	
24.14	- Karosserie- und Fahrzeugbau	1	
24.15	- Druckereien	3	
24.16	- Schuhmacher, Schuhreparaturen	1	
24.17	- Schneider, Änderungsschneider	1,5	
24.18	- Wäschereien, Chemische Reinigungen	5	8
24.19	- Raumausstatter, Fußbodenverlegung	20	
24.20	- Friseursalons	8	
25	Tankstellen, Autowaschanlagen	20	5
26	Beerdingungsinstitute	2	
27	Versorgungsunternehmen (Energieversorger)	15	4
28	Gebäudereinigungsunternehmen	0,2	10
29	Straßen- und Kanalreinigung	10	10
30	Architekten, Statiker, Ingenieure	5	34
31	Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Physiotherapeuten	5	30
32	Fußpfleger	1	40
33	Automatenaufsteller	25	35
34	- Brennerei	25	15
35	- Lohnarbeiten Weinbau	15	15
36	Großhandelsbetriebe		
36.1	Getränke, Weinhandlung	3	2
36.2	Lebens- und Genussmittel	3	2